

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6055/65

Bonn, den 21. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wettbewerbspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet.

Dieser Vorschlag ist in der Ratsarbeitsgruppe „Verkehrsfragen“ erarbeitet worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Vorschlag ist vorgesehen.

Der Rat wird voraussichtlich in Kürze im Wege des schriftlichen Verfahrens endgültig über den genannten Vorschlag entscheiden.

Eine schriftliche Begründung zu dem Verordnungsvorschlag liegt nicht vor.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Entwurf einer Verordnung Nr. .../.../EWG des Rats
vom
zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17
des Rats auf den Eisenbahn-, Straßen- und
Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung Nr. 141 des Rats¹⁾ findet die Verordnung Nr. 17 des Rats²⁾ zur Durchführung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Verkehr, die die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie auf beherrschende Stellungen auf dem

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 124 vom 28. November 1962

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962

Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86 des Vertrags keine Anwendung. Nach Artikel 3 der genannten Verordnung gilt diese Bestimmung für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr bis zum 31. Dezember 1965.

Die genannte Verordnung sieht vor, daß im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik geeignete Vorschriften zur Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs erlassen werden. Der Rat hat die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik zu ergreifenden Maßnahmen noch nicht festgelegt. Der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 vorgesehene Zeitraum muß daher verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Worte „bis zum 31. Dezember 1965“ in Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 des Rats werden durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1967“ ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Rats

Der Präsident

**EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

Der Rat

Brüssel, den 11. Oktober 1965

Vermerk

Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Verkehrs

— Verordnung Nr. 141 des Rats; Termin des 31. Dezember 1965 —

I.

1. Artikel 1 der Verordnung Nr. 141 des Rats¹⁾ über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Verkehr sieht vor, daß die Verordnung Nr. 17²⁾ auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Verkehr, die die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie auf beherrschende Stellungen auf dem Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86 des Vertrags keine Anwendung findet.
2. Diese Bestimmung gilt für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 nur bis zum 31. Dezember 1965.
3. Artikel 2 der Verordnung Nr. 141 sieht vor, daß der Rat unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ergriffen werden können, geeignete Vorschriften zur Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs erläßt und daß die Kommission dem Rat hierfür vor dem 30. Juni 1964 Vorschläge unterbreitet.
4. Die Kommission hat am 8. Juni 1964 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 124 vom 28. November 1962

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962

Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs [Dok. R/548/64 (TRANS 40) (RC 6)] unterbreitet, zu dem der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament eine Stellungnahme abgegeben haben. In dem Vorschlag der Kommission werden die Regeln bestimmt, die auf diesem Gebiet anzuwenden wären; der Vorschlag sieht ferner vor, daß diese Regelung am 1. Januar 1967 in Kraft tritt und daß der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 festgelegte Termin vom 31. Dezember 1965 auf den 31. Dezember 1966 verschoben wird.

II.

5. Die Gruppe Verkehrsfragen hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 1965 die Fragen geprüft, die durch den in der Verordnung Nr. 141 vorgesehenen Termin des 31. Dezember 1965 aufgeworfen werden. Sie bemerkte, daß nach der Verordnung Nr. 141 unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ergriffen werden können, geeignete Vorschriften zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs erlassen werden müssen. Da der Rat diese Maßnahmen noch nicht festgelegt hat, erachtete die Gruppe es für zweckmäßig, die Zeit, in der die Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet, zu verlängern; sie schlug eine Verlängerung um zwei Jahre vor.

Bei Abschluß ihrer Arbeit kam die Gruppe Verkehrsfragen überein, dem Ausschuß der Ständigen Vertreter den in der Anlage enthaltenen Textentwurf für eine Verordnung zur Prüfung zu unterbreiten.